

Vorlage an den Landrat

Entwurf für die Vernehmlassung

Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Energieanlagen (kantonale Beschleunigungsvorlage) und Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Raumplanungs- und Baugesetz soll die Rechtsgrundlage für ein kantonales Plangenehmigungsverfahren für die Verwirklichung von Energieanlagen mit erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse geschaffen werden. Die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens bezweckt eine Verfahrensbeschleunigung für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von grossen Anlagen zur Energiebereitstellung, -umwandlung, -speicherung und zum -transport. Mit der Vorlage sollen ausserdem die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Öffentliche Baselbieter Energieberatung (ÖBE) aufrechterhalten werden kann. Der Regierungsrat schlägt dazu vor, die zugehörigen Bestimmungen im kantonalen Energiegesetz und in der Energieverordnung anzupassen.

Am 1. April 2026 trat eine Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes in Kraft, welche von den Kantonen verlangt, für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorzusehen. Der sog. «Beschleunigungserlass» ([23.051](#)) verschiebt die Kompetenz für die Bewilligung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse vollumfänglich in die Kompetenz der Kantone und greift damit in die Kompetenz der Gemeinden zur Nutzungsplanung ein. Ziel des bundesrechtlichen Beschleunigungserlasses ist der rasche Ausbau von einheimischen erneuerbaren Energien, um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz weiter zu stärken und die Ausbauziele gemäss dem nationalen Energiegesetz sowie der Energiestrategie 2050 rechtzeitig zu erreichen.

Da der Ausbau erneuerbarer Energieanlagen nicht nur für die Erreichung der Klimaziele, sondern auch für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit entscheidend ist, hat der Landrat den Regierungsrat mit dem Postulat [2023/460](#) «Verfahrensbeschleunigung: Strom aus erneuerbarer Energie» beauftragt, die diesbezüglichen Handlungsoptionen im Kanton zu identifizieren und namentlich die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens zu prüfen. Im [Bericht](#) zu diesem Postulat [2023/460](#) hat der Regierungsrat die Möglichkeit der Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens (KPGV) dargelegt und angekündigt, dass er dem Landrat im Rahmen des Energieplanungsberichts 2026 eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten werde.

Gemäss Vorlage des Regierungsrats soll das neue KPGV für Energieanlagen gelten, die im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, mithin eine bestimmte Grösse überschreiten, welche der Regierungsrat mittels Schwellenwerten festlegt. Dazu zählen mitunter grössere Solar- und Windenergieanlagen sowie Wasserstoff-Elektrolyseure, Geothermie Anlagen und Energiespeicher. Die Verfahren für solche Energieanlagen dauern in der Schweiz insgesamt oft zwischen 15 und 20 Jahre oder noch länger und damit wesentlich länger als in anderen europäischen Ländern. Nicht selten haben Rechtsmittelinstanzen zudem mehrfach und zu unterschiedlichen Zeitpunkten über bestimmte Aspekte desselben Vorhabens zu entscheiden.

Der Plangenehmigungsentscheid «ersetzt» die Nutzungsplanung und die Baubewilligung zusammen mit weiteren kantonalen und kommunalen Bewilligungen durch einen einzigen Entscheid, was voraussichtlich zu einer Zeitersparnis von 40–50 % führen dürfte. Mit dem Plangenehmigungsentscheid sollen die zulässige Nutzung des Bodens (einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze) festgelegt und sämtliche für das Vorhaben notwendige und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt werden, also z. B. auch die Rodungsbewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Wo nötig findet sodann eine Koordination mit allfälligen Bundesverfahren statt. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 dafür gestaffelt zwei zusätzliche Stellen.

Da der Plangenehmigungsentscheid auch die zulässige Nutzung des Bodens festlegen soll, wird es für Energieanlagen im öffentlichen Interesse zu einer Verlagerung der Planungshoheit von den Gemeinden zum Kanton kommen. Bei Anlagen, die im Rahmen eines KPGV genehmigt werden, werden die Gemeinden von einer Planungs- und Koordinationspflicht entlastet. Zudem könnten sie

ihre Anliegen im kPGV im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung einbringen und als Verfahrenspartei auftreten.

Zweck der Verfahrensbeschleunigung ist, wie eingangs erwähnt, die Stärkung der Versorgungssicherheit sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien und damit auch die Erfüllung der kantonalen Energieziele. Der Regierungsrat wird die Schwellenwerte für die verschiedenen Energieanlagen in der Verordnung so festlegen, dass das öffentliche Interesse eines effektiven und raschen Zubaus von Produktions- und Speicherkapazitäten umgesetzt werden kann und gleichzeitig dem Schutz der Gemeindeautonomie Rechnung getragen wird (siehe Kapitel 2.4).

Der Regierungsrat schlägt ausserdem vor, im kantonalen Energiegesetz die Bewilligungs- und Konzessionspflicht für die Gewinnung von Energie aus dem Untergrund anzupassen und diese auf das kPGV abzustimmen sowie die mitteltiefe Geothermie von der Pflicht einer Richtplanung zu befreien. Solche Anlagen dienen in der Regel der Wärmebereitstellung und weisen keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von [Art. 8 Abs. 2](#) Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700) auf.

Der Regierungsrat möchte mit der Vorlage schliesslich die Öffentliche Baselbieter Energieberatung aufrechterhalten. Er sieht vor, die Abgeltung von Seiten Kanton und Gemeinden anzuheben und den von den Leistungserbringern geltend gemachten Fehlbetrag zumindest teilweise auszugleichen (siehe 2.4.2 und 2.4.3). Der Regierungsrat schlägt zudem vor, in [§ 7 des Energiegesetzes des Kantons Basel-Landschaft](#) (EnG BL, SGS 490) das bestehende Aufsichtsgremium explizit zu erwähnen und eine Rechtsgrundlage für Kundenumfragen zwecks Qualitätssicherung zu schaffen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Verfahrensbeschleunigung für die Verwirklichung von grossen Energieanlagen</i>	5
2.1.2.	<i>Öffentliche Baselbieter Energieberatung</i>	5
2.2.	Ziel der Vorlage	6
2.3.	Das kantonale Plangenehmigungsverfahren in Kürze	7
2.3.1.	<i>Grundprinzip</i>	7
2.3.2.	<i>Verfahrensablauf</i>	7
2.3.3.	<i>Technologiespezifische Anforderungen und Regeln für interkantonale Anlagen</i>	10
2.3.4.	<i>Wahlmöglichkeit zum ordentlichen Verfahren</i>	10
2.4.	Erläuterungen	11
2.4.1.	<i>Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)</i>	11
2.4.2.	<i>Fremdänderungen Energiegesetz (EnG BL, SGS 490)</i>	22
2.4.3.	<i>Vom Regierungsrat vorgesehene Änderung der Energieverordnung (EnV BL)</i>	24
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm	25
2.6.	Rechtsgrundlagen	25
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	25
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	28
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung	28
2.10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	29
3.	Anträge	29
3.1.	Beschluss	29
4.	Anhang	30

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. *Verfahrensbeschleunigung für die Verwirklichung von grossen Energieanlagen*

Die Schweiz muss ihr Energiesystem umbauen, um die Abhängigkeit von fossilen Importen zu reduzieren, eine sichere Versorgung zu gewährleisten und das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Das Stimmvolk hat unlängst entsprechende Ziele bestätigt. Dazu gehört auch das Ziel eines starken Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere zur Produktion von Winterstrom.

Die Genehmigungsverfahren für Energieanlagen dauern hierzulande oft 15–20 Jahre und damit deutlich länger als in anderen europäischen Ländern. Nicht selten haben Rechtsmittelinstanzen mehrfach und zu unterschiedlichen Zeitpunkten über bestimmte Aspekte desselben Vorhabens zu entscheiden. Mit derart langen Verfahren ist es unrealistisch, die gesteckten Ziele innert den vorgegebenen Fristen zu erreichen. Deshalb laufen schweizweit Bestrebungen, die Verfahren zur Verwirklichung von Energieanlagen zu beschleunigen.

Auf Bundesebene sind bereits zahlreiche Beschleunigungsvorlagen beschlossen worden. Zuletzt wurde der sog. «Beschleunigungserlass» ([23.051](#)) verabschiedet. Dieser ist am 1. April 2026 in Kraft getreten. Er verpflichtet die Kantone dazu, für Solar- und Windenergieanlagen, die von nationalem Interesse sind¹, ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren (erklärt unter Punkt 2.3) vorzusehen. Bis eine entsprechende kantonale Gesetzesbestimmung in Kraft ist, können die Kantone das Verfahren auf Verordnungsstufe regeln. Solange keine kantonale Regelung vorliegt, sind die [Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen \(Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0\)](#) als kantonales Recht sinngemäss anwendbar ([Art. 14a Abs. 3 Energiegesetz des Bundes](#) (EnG, SR 730.0)).

Das Baselbieter Stimmvolk hat ebenfalls ambitionierte Energieziele beschlossen. So zum Beispiel das Ziel, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden soll ([§ 2 Abs. 2 EnG BL](#)). Mit den nach geltendem Recht vorgesehenen Verfahren sind diese Ziele kaum zu erreichen. Deshalb hat der Landrat den Regierungsrat 2023 damit beauftragt, die Einführung eines kPGV für Energieanlagen zu prüfen (Postulat [2023/460](#)). Bewusst soll dieses nicht nur für Solar- und Windenergieanlagen im nationalen Interesse gelten, sondern im Sinne der Technologieoffenheit für Energieanlagen generell. Der Regierungsrat hat in seinem Postulatsbericht vom 21. Januar 2025 die diesbezüglichen Handlungsoptionen im Kanton aufgezeigt.

Gestützt auf den Postulatsbericht [2023/460](#) schlägt der Regierungsrat nun vor, für die Verwirklichung von Energieanlagen im Kanton ein kPGV einzuführen.

Das geltende Recht sieht für Anlagen zur Nutzung der mitteltiefen Geothermie eine Richtplanpflicht vor. Ohne Richtplaneintrag dürfen Behörden entsprechende Vorhaben bisher nicht bewilligen. Der Regierungsrat schlägt – ebenfalls im Sinne einer Beschleunigung ebensolcher Vorhaben – daher vor, die Richtplanpflicht für Anlagen zur Nutzung der mitteltiefen Geothermie aufzuheben.

2.1.2. *Öffentliche Baselbieter Energieberatung*

Bund und Kantone haben nach Art. 47 EnG die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, über die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien zu informieren und zu beraten. Sie haben ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Dem Bund obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung. Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen.

¹ Windenergieanlagen sind seit 2018 von nationalem Interesse, wenn sie eine mittlere Jahresproduktion von mindestens 20 GWh pro Jahr erreichen, Solaranlagen wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 5 GWh beträgt.

Der Kanton hat nach § 7 Abs. 2 EnG BL für eine niederschwellige und neutrale Energieberatung mit den Gemeinden zu sorgen. Diese sog. «Öffentliche Baselbieter Energieberatung» (ÖBE) wurde im Jahr 1996 initiiert und besteht seit nunmehr 30 Jahren. Alle Einwohnenden des Kantons Basel-Landschaft können bei der ÖBE seither eine kostenlose Energieberatung in Anspruch nehmen.

Der Kanton überträgt die Energieberatung gestützt auf § 7 Abs. 3 EnG BL und [§ 9 Abs. 3 der Energieverordnung des Kantons Basel-Landschaft](#) (EnV BL, SGS 490.11) seit Anbeginn mit einem Leistungsauftrag an die regionalen Energieversorger Genossenschaft Elektra Baselland (EBL), Priemo Energie und BKW in ihrem jeweiligen Stromnetzgebiet. Die ÖBE wird von Kanton und Gemeinden paritätisch finanziert und zwar mit einem Beitrag von derzeit je CHF 0.25 pro Kopf der Bevölkerung und Jahr.

Jährlich nehmen zwischen 700 und 1'000 Personen die Dienstleistungen der ÖBE in Anspruch, im vom Ausbruch des Ukraine-Kriegs geprägten Jahr 2022 sogar 2'600 Personen. Den Tätigkeitsberichten auf der Webseite der ÖBE ist zu entnehmen, dass die Anfragen unterschiedlichste Energiethemen betreffen.

Die Höhe der Abgeltung ist seit 30 Jahren unverändert geblieben und deckt den Aufwand nach Aussage der Leistungserbringer heute nur noch zur Hälfte. Die Leistungserbringer sind daher unzufrieden und fordern eine höhere Abgeltung.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es im Rahmen des Umbaus des Energiesystems wichtig, dass die ÖBE weiterbesteht (siehe Energieplanungsbericht 2026, Massnahme Q2.1 Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung). Der Regierungsrat möchte im Grundsatz am bisherigen Konstrukt festhalten, auch wenn sich dabei Kundenbindung, Akquise und abgeltungsberechtigte Beratungsleistung ein Stück weit vermengen. Zur Aufrechterhaltung der ÖBE schlägt der Regierungsrat vor, die Abgeltung von Seiten Kanton und Gemeinden anzuheben und den von den Leistungserbringern geltend gemachten Fehlbetrag zumindest teilweise auszugleichen (siehe 2.4.2 und 2.4.3). Der Regierungsrat schlägt ausserdem vor, in § 7 EnG BL das bestehende Aufsichtsgremium explizit zu erwähnen und eine Rechtsgrundlage für Kundenumfragen zwecks Qualitätssicherung zu schaffen.

2.2. Ziel der Vorlage

Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Plangenehmigungsverfahren dient der beschleunigten Genehmigung bzw. Verwirklichung und damit dem Bau, der Erweiterung sowie der Erneuerung von standortgebundenen Energieanlagen mit erneuerbaren Energien, die im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Grundvoraussetzung für die Anwendung des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens ist, dass die betreffenden Anlagen am geplanten Standort nicht der geltenden Nutzungsplanung entsprechen. Für die betreffenden Anlagen besteht folglich eine Planungspflicht. Mit dem Plangenehmigungsentscheid erteilt der Regierungsrat daher nicht nur alle für das Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte, sondern er legt damit auch die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze fest. Gegen den Plangenehmigungsentscheid kann Beschwerde erhoben werden. Durch das konzentrierte Verfahren bzw. durch den «Wegfall» des ordentlichen zweistufigen Verfahrens (bestehend aus Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren) wird die Verfahrensdauer voraussichtlich um 40–50 % reduziert.

Der Regierungsrat möchte mit der Vorlage ausserdem die ÖBE aufrechterhalten und die Pro-Kopf-Beiträge von Seiten Kanton und Gemeinden zum ersten Mal seit ihrem 30-jährigen Bestehen leicht anheben (siehe 2.4.3). Eine solche Anhebung liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Regierungsrats. Weil sie aber sämtliche Gemeinden betrifft, bringt er die beabsichtigte Anhebung der Pro-Kopf-Beiträge vorliegend ebenfalls in die Vernehmlassung. Der Regierungsrat entscheidet nach der Vernehmlassung über die Anhebung, unabhängig von der eigentlichen Vorlage bzw. unabhängig von den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Änderungsvorschlägen. Mit der vorgeschlagene

nen Gesetzesrevision soll das Aufsichtsgremium, welches mit den Leistungserbringern die Leistungsaufträge abschliesst und die Leistungserbringer beaufsichtigt, in § 7 EnG BL neu explizit erwähnt werden. Zudem möchte der Regierungsrat auf Gesetzesstufe eine Rechtsgrundlage für Kundenumfragen zwecks Qualitätssicherung schaffen.

2.3. Das kantonale Plangenehmigungsverfahren in Kürze

Das kPGV stellt ein konzentriertes, koordiniertes und auf Beschleunigung ausgerichtetes Spezialverfahren für bestimmte Energieanlagen dar. Es orientiert sich an bestehenden Plangenehmigungsverfahren des Bundes und jenem des Kantons Luzern und setzt den bundesrechtlichen Auftrag zur Verfahrensbeschleunigung (siehe 2.1.1) konsequent auf kantonaler Ebene um.

2.3.1. Grundprinzip

Kern des vorgesehenen kPGV ist die Bündelung sämtlicher für die Verwirklichung einer Energieanlage erforderlicher Bewilligungen und Entscheide in einem einzigen Verfahren und einem einzigen Entscheid des Regierungsrats. Der Plangenehmigungsentscheid ersetzt dabei sowohl die Nutzungsplanung als auch die Baubewilligung und umfasst sämtliche kantonalen sowie bisher kommunalen Bewilligungen, soweit diese für die Realisierung und den Betrieb der Energieanlage erforderlich sind. Gleichzeitig sieht das kPGV auch eine Koordination mit allfälligen Bundesverfahren vor.

Sofern der Projektträger keinen Antrag auf ein zweistufiges Verfahren stellt (siehe 2.3.4), wird das bisher zweistufige Verfahren (Nutzungsplanungs- und anschliessendes Baubewilligungsverfahren) durch ein einstufiges, integriertes Verfahren ersetzt. Dies führt zu einer deutlichen Reduktion der Anzahl Schnittstellen, des Koordinationsaufwands und der Verfahrensdauer.

2.3.2. Verfahrensablauf

Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen regeln den Ablauf des (formellen) Plangenehmigungsverfahrens. Zudem soll mit der Gesetzesanpassung sichergestellt werden, dass die betroffenen Kreise frühzeitig in die Planung einbezogen werden (informelle Mitwirkung). Das kPGV gliedert sich nach dem Vorschlag des Regierungsrats in folgende Verfahrensschritte:

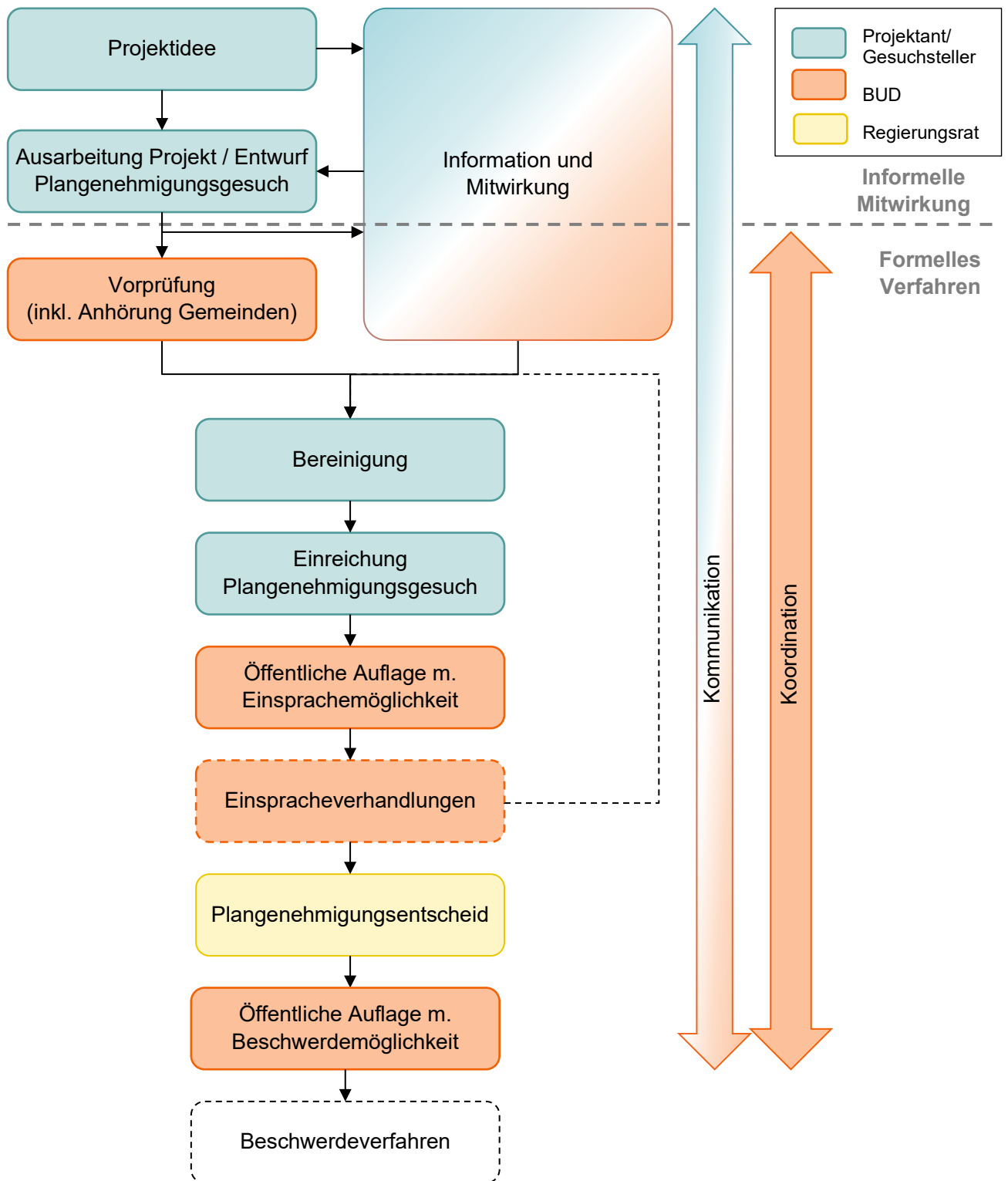


Abbildung 1: schematische Darstellung kantonales Plangenehmigungsverfahren

Koordination

Die Bau- und Umweltschutzdirektion fungiert für die Projektträger bei der Projektentwicklung als zentrale Kontakt- und Koordinationsstelle. Sie stellt während dem formellen Verfahren die formelle und materielle Koordination aller beteiligten Stellen sicher. Dies umfasst die Abstimmung mit:

- den betroffenen kantonalen Verwaltungseinheiten,
- den Gemeindebehörden,

- den Netzbetreibern,
- allfälligen Bundesverfahren (z. B. bei Hochspannungs-Stromleitungen),
- sowie gegebenenfalls anderen Kantonen bei interkantonalen Projekten und mit den benachbarten Regionen der Nachbarländer bei Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Durch die Koordination soll verhindert werden, dass parallele Verfahren zu Verzögerungen oder widersprüchlichen Entscheiden führen.

Kommunikation und informelle Mitwirkung

Bevor das (formelle) kPGV startet, sind die Gesuchstellenden und der Kanton verpflichtet, ihre Aktivitäten zu koordinieren und das Vorhaben zu einem geeigneten Zeitpunkt und in geeigneter Weise zu kommunizieren. Der Kanton hat zudem dafür zu sorgen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Gemeinden, die Bevölkerung und weitere Betroffene vor Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs bzw. vor Einleitung des (formellen) Vorprüfungsverfahrens in angemessenem Umfang miteinbezieht (hier als «informelle Mitwirkung» bezeichnet). Der frühzeitige Einbezug der zentralen Anspruchsgruppen dient dazu, vorhandene Konflikte schon vor der öffentlichen Auflage zu erkennen und möglichst weitgehend zu bereinigen, was ebenfalls wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt.

Vorprüfung und Mitwirkung der Gemeinden

Das formelle kPGV beginnt mit der Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs bei der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Vorprüfung. Bei der obligatorischen Vorprüfung werden die Unterlagen auf Vollständigkeit und materielle Anforderungen überprüft. Die Bau- und Umweltschutzdirektion schickt die zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen an die betroffenen Fachstellen.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit den kantonalen Fachstellen zu einer Bereinigungssitzung einladen. Sie verrechnet die Aufwendungen gemäss der vom Regierungsrat noch zu erlassenden Gebührenordnung.

In dieser Phase des kPGV erfolgt auch die Mitwirkung der Gemeinden (vgl. § 138d Abs. 4). Die Bau- und Umweltschutzdirektion stellt deren Mitwirkung sicher.

Öffentliche Auflage und Einspracheverfahren

Das definitive Plangenehmigungsgesuch ist wiederum bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen. Diese legt das Gesuch während 30 Tagen in den Standortgemeinden öffentlich auf und macht die Auflage im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die am Einspracheverfahren beteiligten Personen zu einer Einigungsverhandlung einladen.

Plangenehmigungsentscheid

Nach abschliessender Prüfung des Gesuchs entscheidet der Regierungsrat über das Gesuch und über allfällig dagegen erhobene Einsprachen. Der Plangenehmigungsentscheid umfasst insbesondere:

- die Festlegung der zulässigen Nutzung des Bodens,
- sämtliche für die Verwirklichung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen und Verfügungen, sowie
- soweit erforderlich die Erteilung der Konzessions- und Enteignungsrechte.

Rechtsmittel

Der Plangenehmigungsentscheid wird nach vorgängiger Ankündigung im Amtsblatt während 30 Tagen in den Standortgemeinden öffentlich aufgelegt. Gegen den Plangenehmigungsentscheid kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden.

Damit bleibt der Rechtsschutz trotz Verfahrenskonzentration vollumfänglich gewährleistet.

2.3.3. Technologiespezifische Anforderungen und Regeln für interkantonale Anlagen

Das kPGV berücksichtigt die spezifischen Anforderungen der einzelnen Anlagentypen (vgl. § 138f Abs. 2 und 3).

So sollen bei Windenergieanlagen, wie es auch das Bundesrecht für Windenergieanlagen von nationalem Interesse vorsieht, mit der Plangenehmigung bloss die für die Anlage vorgegebenen Abmessungen festgelegt werden, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss. Dies, weil der technologische Fortschritt bei Windenergieanlagen rasch voranschreitet und es sonst passieren kann, dass ein bestimmter Anlagentyp nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren am Markt gar nicht mehr angeboten wird. Die vorgeschlagene Regelung würde bei der Wahl des konkreten Anlagentyps also eine gewisse Flexibilität gewährleisten. Gleichzeitig sieht das Gesetz vor, dass die Auswirkungen der Anlage auf der Grundlage der Höchstwerte zu beurteilen sind, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind.

Bei Untergrundnutzungen (z. B. mitteltiefe Geothermieanlagen zur Wärmebereitstellung) sollen mit der Plangenehmigung der Nutzungstyp, das maximal unterirdische Nutzungsvolumen oder die maximale Förderrate und die maximalen Abmessungen der Oberflächenanlage festgelegt werden, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss. Die Auswirkungen der Anlage sind dabei wiederum auf der Grundlage der Höchstwerte zu beurteilen. Der Regierungsrat legt mit der Plangenehmigung sodann die Anforderungen für die einzelnen Etappen fest, die für die Verwirklichung der Anlagen nötig sind. Mit dem Plangenehmigungsentscheid wird grundsätzlich auch das Konzessionsrecht erteilt; nach der Exploration kann dieses dann aber noch konkretisiert werden. Das kPGV verschafft mit dieser Sonderbestimmung die für Untergrundnutzungen nötige Investitionssicherheit.

Eine weitere spezifische Regelung betrifft interkantonale Anlagen. Mit § 138c gilt für interkantonale Energieanlagen, analog zur bundesrechtlichen Regelung für Anlagen im nationalen Interesse, dass bei Anlagen, die auf dem Gebiet mehrerer Kantone geplant werden, der Regierungsrat in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Kantonen einen Leitkanton bestimmen kann. Entscheidet sich der Regierungsrat entsprechend, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Leitkantons und der Leitkanton erteilt die Plangenehmigung für die gesamte Anlage.

2.3.4. Wahlmöglichkeit zum ordentlichen Verfahren

Trotz der grundsätzlichen Anwendung des Plangenehmigungsverfahrens bleibt es der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller möglich, die Durchführung des ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahrens zu beantragen. Diese Möglichkeit trägt besonderen Situationen Rechnung, in denen das ordentliche Verfahren ausnahmsweise zweckmässiger sein kann, z. B. wenn zuerst eine gewisse Planungssicherheit erwünscht ist.

2.4. Erläuterungen

Nachfolgend werden die Änderungen, die der Regierungsrat im Raumplanungs- und Baugesetz sowie im Energiegesetz als nötig erachtet, erläutert.

2.4.1. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

§ 138a Zweck, Voraussetzungen und Inhalt

¹ Das Plangenehmigungsverfahren dient der Verwirklichung von Energieanlagen mit erneuerbaren Energien, die im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur:

- a. Wärme- und Stromproduktion;
- b. Energieumwandlung;
- c. Energietransport;
- d. Energiespeicherung.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die verschiedenen Energieanlagen Schwellenwerte fest, ab welchen das Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist. Er kann das Plangenehmigungsverfahren im Einzelfall auch für weitere Anlagen als anwendbar erklären, welche diese Schwellenwerte nicht erreichen.

³ Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt und es werden sämtliche für das Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt. Kommunale Bewilligungen und Pläne sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

⁴ Sofern das Vorhaben nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979² richtplanpflichtig ist, bedarf es einer genügenden Grundlage im kantonalen Richtplan.

⁵ Bei Untergrundnutzungen setzt das Plangenehmigungsverfahren eine Prospektion voraus.

Kernpunkt

Mit dem kPGV soll die Verwirklichung von Energieanlagen mit erneuerbaren Energien, für welche eine Planungspflicht besteht, die im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, beschleunigt werden. Der Plangenehmigungsentscheid ersetzt die Nutzungsplanung und die Baubewilligung. Mit dem Plangenehmigungsentscheid wird die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt und es werden sämtliche für den Bau und Betrieb der Anlage notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, so z. B. auch Rodungsbewilligungen oder gewässerschutzrechtliche Bewilligungen sowie Anschlussbewilligungen an die Kanalisation erteilt. Gleiches gilt in Bezug auf allenfalls notwendige Konzessionen und Enteignungsrechte.

Absatz 1

Das kPGV kommt sowohl beim Neubau als auch bei Erweiterungen und Erneuerungen von Energieanlagen zur Anwendung. Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich insbesondere um solche, die aufgrund ihrer Standorte und/oder ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt grundsätzlich nicht nur einer Baubewilligung, sondern auch einer Anpassung der Nutzungsplanung bedürften. Damit die betreffenden Anlagen gebaut werden dürfen, müssen sie am geplanten Standort zum Standort gebunden sein.

Mit dem kPGV soll insbesondere der Zubau von im öffentlichen Interesse liegenden bzw. der Versorgungssicherheit massgeblich dienenden Anlagen zur erneuerbaren Strom- und Wärmeproduktion

² [SR 700](#)

tion beschleunigt werden (unter Wärmeproduktionsanlagen ist die Wärmegewinnung zur Wärmeversorgung zu verstehen). Solche Anlagen tragen nämlich zur Erfüllung des kantonalen Ziels der Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf (ohne Mobilität) nach § 2 Abs. 2 EnG BL bei und helfen auch, die nationalen Ziele nach [Art. 2 Abs. 1 und 3 EnG](#) (SR 730.0) zu erfüllen. Um diese Ziele zu erreichen, muss die betreffende Energie sodann transportiert, gespeichert und je nach Anforderung auch umgewandelt werden, weswegen mit dem kPGV neben den oben erwähnten Wärme- und Stromproduktionsanlagen auch spezifische Umwandlungs-, Transport- und Speicheranlagen beschleunigt werden sollen.

Unterliegen Energietransportanlagen einem nationalen Sachplanverfahren respektive einem nationalen Plangenehmigungsverfahren, so werden diese Verfahren mit dem kPGV koordiniert (vgl. dazu § 138e Abs. 6).

Damit Anlagen vom beschleunigten Verfahren profitieren können, müssen sie im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dazu gehört grundsätzlich, dass ein gewisser Schwellenwert an Energiebereitstellung oder Leistung überschritten wird (vgl. Abs. 2).

Absatz 2

Der Regierungsrat legt für die verschiedenen Energieanlagen Schwellenwerte fest, ab welchen das Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist. Über die Schwellenwerte wird konkretisiert, welche Energieanlagen im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten und damit in den Genuss des kPGV kommen sollen. Die vom Regierungsrat festzulegenden Schwellenwerte beziehen sich mithin auf Grossanlagen. Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgt auf Verordnungsebene. Der Regierungsrat kann das kPGV im Einzelfall mittels RRB ausnahmsweise aber auch für Anlagen als anwendbar erklären, welche die Schwellenwerte zwar unterschreiten, aber trotzdem im öffentlichen Interesse liegen und einen gewissen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Falls für eine Energieanlage mit erneuerbaren Energien noch gar kein Schwellenwert festgelegt worden ist, bedarf es hingegen einer Anpassung der Verordnung damit das kPGV zur Anwendung gelangt.

*Das kPGV soll nach Ansicht des Regierungsrats voraussichtlich insbesondere bei Erreichung folgender, durch den Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt in der EnV festzulegende Schwellenwerte zur Anwendung gelangen (die angegebenen Schwellenwerte sind **provisorisch**):*

- *bei Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamt-Nennleistung von mindestens 5 MW Nennleistung;*
- *bei Geothermieanlagen ab 3 MW thermische oder elektrische Leistung;*
- *bei nicht mit einem Gebäude verbundenen Solaranlagen ab 2 MWp und mehr als 30 % der Jahresproduktion im Winterhalbjahr (Okt.–März);*
- *bei Wasserstoffelektrolyseuren ab einer Stromaufnahme von 20 MW_{el};*
- *bei Batteriespeichern ab einer Speicherkapazität von 60 MWh;*
- *bei Latentwärmespeichern ab einem Nutzvolumen von 1'000 m³;*
- *bei Wasserwärmespeichern ab einem Nutzvolumen von 10'000 m³; und*
- *bei Unterspeichern ab einer räumlichen Ausdehnung von 50'000 m³.*

Absatz 3

Dieser Absatz regelt den Inhalt der Plangenehmigung. Im kPGV werden die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt. Ferner werden sämtliche Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt, die für die Verwirklichung der Anlage nötig sind und in der Kompetenz des Kantons liegen. Dazu gehören z. B. Rodungsbewilligungen und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen).

Kommunale Bewilligungen und Pläne sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Erteilt der Regierungsrat im Rahmen des vorgeschlagenen kPGV eine Plangenehmigung, so umfasst diese neben den kantonalen Bewilligungen auch die Bewilligungen und Verfügungen, die für gewöhnlich bzw. ausserhalb des kPGV von den Gemeinden erteilt werden (z. B. die Anschlussbewilligung an die Kanalisation).

Absatz 4

Das Plangenehmigungsverfahren ersetzt die Nutzungsplanung mit dem anschliessenden Baubewilligungsverfahren. Dies entbindet das Vorhaben jedoch nicht von einer allfälligen Richtplanpflicht nach Art. 8 Abs. 2 RPG respektive einer Festsetzung im Richtplan durch den Landrat (§ 11 RBG).

Absatz 5

Für Energieanlagen im Zusammenhang mit Untergrundnutzungen wird eine angemessene Prospektion vorausgesetzt, damit das kPGV zur Anwendung gelangt. Eine Prospektion im mitteltiefen und tiefen Untergrund benötigt gemäss § 23 EnG BL eine Bewilligung des Regierungsrats. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Prospektion des Untergrunds. Die Prospektion kann Folgendes umfassen: passive und aktive Seismik, verschiedene Messungen, Oberflächenproben, 3D-Modelle usw. Die Prospektion erfolgt über ein grossflächiges Gebiet. Allfällige Prospektionsbohrungen dienen der groben Erkundung.

§ 138b Durchführung des ordentlichen Verfahrens

¹ Auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers wird anstelle des Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

Kernpunkt

Die Projektanten haben die Möglichkeit, anstelle des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens die Durchführung des ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahrens zu beantragen. Unter dem ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahren wird das heutige Verfahren mit vorangehender Nutzungsplanung und nachgelagertem Baubewilligungsverfahren verstanden.

Absatz 1

Die Bestimmung sieht vor, dass Energieanlagen, welche den vom Regierungsrat festgelegten Schwellenwert überschreiten bzw. im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, grundsätzlich im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach § 138a ff. geprüft werden. Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wird jedoch das Recht eingeräumt, die Durchführung des ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahrens zu beantragen.

§ 138c Interkantonale Anlagen

¹ Bei Anlagen, die auf dem Gebiet mehrerer Kantone geplant werden, kann der Regierungsrat in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Kantonen einen Leitkanton bestimmen.

² Der Leitkanton erteilt die Plangenehmigung für die gesamte Anlage.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons.

Kernpunkt

Das eidgenössische Energiegesetz sieht vor, dass bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse, welche auf dem Gebiet mehrerer Kantone geplant werden (sog. «interkantonale Anlagen»), die beteiligten Kantone einvernehmlich einen Leitkanton bestimmen können. Der Leitkanton erteilt dann die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren

richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons ([Art. 14a Abs. 9 EnG](#)). Diese Regelung wurde analog für das kantonale Recht bzw. für das kPGV übernommen.

Absatz 1

Absatz 1 schafft die rechtliche Grundlage für eine Plangenehmigung durch einen anderen Kanton. Der Regierungsrat hat gestützt auf diese Bestimmung aber nicht nur die Möglichkeit, einen anderen Kanton als Leitkanton zu bezeichnen, sondern ist auch befugt, selbst die Rolle des Leitkantons zu übernehmen, sofern die betreffende Anlage auch im Hoheitsgebiet eines anderen bzw. mehrerer anderer Kantone geplant ist. Die Entscheidung liegt aber nicht alleine beim Regierungsrat, sondern hat in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Kantonen, mithin einvernehmlich zu erfolgen.

Absatz 2

Der Leitkanton erteilt alsdann die Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Die übrigen Kantone haben mit anderen Worten keine Entscheidungsbefugnis mehr.

Absatz 3

Tritt der Regierungsrat die Genehmigungskompetenz an einen anderen Kanton ab, so richtet sich das gesamte Verfahren nach den Vorschriften im Leitkanton.

§ 138d Verfahren zur Vorprüfung und Mitwirkung

- ¹ Das Plangenehmigungsgesuch ist der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Vorprüfung einzureichen.
- ² Der Kanton unterrichtet in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Gemeinden, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens und sorgt dafür, dass die betroffenen Kreise bereits vor Einleitung des Vorprüfungsverfahrens in geeigneter Weise mitwirken können.
- ³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die Ergebnisse aus der Mitwirkung im Plangenehmigungsgesuch darzulegen.
- ⁴ Die betroffenen Gemeinden erhalten im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen. Die Gemeinden sorgen dabei für einen angemessenen Einbezug ihrer Bevölkerung.

Kernpunkt

Beim neuen kPGV ist eine Vorprüfung zwingend gefordert. Dazu ist der Entwurf des Plangenehmigungsgesuchs mit allen dazugehörigen Unterlagen bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen. Neben der Vorprüfung regelt der neue § 138d die Information und Mitwirkung der Gemeinden sowie der Bevölkerung und weiterer Betroffener durch den Kanton und die Projektanten.

Gemäss Art. 14a Abs. 1 zweiter Satz EnG haben die Kantone bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse dafür zu sorgen, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden. Der Bund überlässt es hingegen dem kantonalen Gesetzgeber, ob für die Genehmigung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse im Rahmen von kPGV jeweils auch eine Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich ist; nur für den Fall, wo sich das kantonale Recht nicht zu dieser Frage äussert, bestimmt das Bundesrecht, dass die Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich ist (vgl. Art. 14a Abs. 2 EnG). Im Kanton Basel-Landschaft soll – ähnlich wie im Kanton Luzern (vgl. § 205a ff. Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern [PBG, SRL Nr. 735]) – für Energieanlagen, für welche das kPGV zur Anwendung gelangt, keine Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich sein. Es ist jedoch eine frühzeitige und umfassende Mitwirkung der betroffenen Kreise vorgesehen und zwar auf verschiedenen Stufen bzw. zu mehreren Zeitpunkten des Verfahrens.

Absatz 1

Die Vorprüfung ist ein zwingender Verfahrensschritt im kPGV. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss bei der Bau- und Umweltschutzdirektion den Entwurf des Plangenehmigungsgesuchs mit allen dazugehörigen Unterlagen (dazu können – wo sinnvoll – auch Unterlagen, welche für die Verwirklichung der Anlage nötig, jedoch in der Genehmigungshoheit des Bundes liegen) einreichen. Der Kanton sorgt – soweit möglich – für die in Art. 25a RPG verlangte Koordination. Im Rahmen der Vorprüfung erfolgt auch die zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) gehörende Voruntersuchung. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller können bei Bedarf vorgängig zur Vorprüfung beim Kanton Voranfragen einreichen.

Absatz 2

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller frühzeitig für eine hinreichende Information (z. B. mit Informationsveranstaltungen) der Gemeinden, der Bevölkerung und weiteren Betroffenen (z. B. Umweltverbände und Natur- und Landschaftsschutzkommission) im Hinblick auf die Ziele und den Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens. Der Kanton stellt sodann sicher, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die betroffenen Kreise ausreichend über das Projekt informiert, mitunter zur geplanten Energieanlage sowie zu deren raumplanerischen Aspekten und zur Umweltverträglichkeit. Weiter sorgt der Kanton dafür, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Gemeinden, die Bevölkerung und weitere Betroffene vor Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs bzw. vor Einleitung des Vorprüfungsverfahrens in angemessenem Umfang in die Planung miteinbezieht. Das in Abs. 4 vorgesehene Anhörungs- und Antragsrecht der Gemeinden gilt zusätzlich zum Informations- und Mitwirkungsrecht gemäss Abs. 2. Der frühzeitige Einbezug der zentralen Anspruchsgruppen dient dazu, vorhandene Konflikte schon vor der öffentlichen Auflage zu erkennen und möglichst weitgehend zu bereinigen, was ebenfalls wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt.

Absatz 3

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss im Plangenehmigungsgesuch darlegen, inwieweit die Anliegen der betroffenen Kreise berücksichtigt sind, die im Rahmen der Mitwirkung vorgebracht worden sind.

Absatz 4

Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt dafür, dass die betroffenen Gemeinden, jeweils vertreten durch den Gemeinderat, im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit erhalten, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen. Die betroffenen Gemeinden werden also frühzeitig und von Gesetzes wegen auch ins eigentliche bzw. formelle Verfahren miteinbezogen. Die Gemeinden, wiederum vertreten durch die Gemeinderäte, haben dafür zu sorgen, dass ihre Bevölkerung dabei angemessen miteinbezogen wird, beispielsweise durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Workshops oder mittels einer konsultativen Befragung (Letzteres gestützt auf § 4 Abs. 2 RBG).

§ 138e Verfahren zur Genehmigung

¹ Der Regierungsrat erteilt die Plangenehmigung. Die Verfahrensleitung ist Aufgabe der Bau- und Umweltschutzdirektion.

² Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

³ Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt für eine 30-tägige öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuchs in den Standortgemeinden und macht die Auflage im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden kann.

Das Einspracheverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988³ kostenlos.

⁴ Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der angrenzenden Parzellen ist die öffentliche Auflage mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die am Einspracheverfahren beteiligten Parteien zu einer Einigungsverhandlung einladen.

⁶ Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt für die Koordination mit den Netzbetreibern und allfälligen Bundesverfahren.

Kernpunkt

Dieser neue Paragraph regelt den Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens im engeren Sinne.

Absatz 1

Die Verfahrensleitung erfolgt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie sorgt zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die nötige Koordination und beantwortet die Anfragen der Projektanten, der Bevölkerung sowie der betroffenen Gemeinden. Sie bereitet den Entscheid für den Regierungsrat vor. Dieser fungiert sodann als eigentliche Plangenehmigungsbehörde.

Absatz 2

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben [der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz](#) (RBV, SGS 400.11) erforderlichen Unterlagen bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen. Dazu gehören insbesondere Gutachten, Planungs- und Untersuchungsberichte und die für den Plangenehmigungsentscheid erforderlichen Geodaten und allenfalls auch ein Nachweis, wonach die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Lage ist, das Projekt unter Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen umzusetzen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und fordert fehlende oder ergänzende Unterlagen gegebenenfalls nach. Der Regierungsrat wird die betreffende Verordnungsbestimmung zu gegebener Zeit erlassen.

Absatz 3 und Absatz 4

Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt für die öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuchs mit sämtlichen Beilagen (dazu gehört insbesondere auch der Umweltverträglichkeitsbericht) in den Standortgemeinden. Das Gesuch kann auch bloss digital aufgelegt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass in den Standortgemeinden ein Zugang zu den Unterlagen ermöglicht wird. Die öffentliche Auflage dauert 30 Tage. In der Bekanntmachung ist neben der Auflage auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden kann. Das Einspracheverfahren ist unter Vorbehalt von [§ 20 Abs. 2](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175) kostenlos. Die Bau- und Umweltschutzdirektion stellt sicher, dass die betroffenen Gemeinden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der angrenzenden Parzellen über die öffentliche Auflage und den Hinweis der Einsprachemöglichkeit in geeigneter Weise informiert werden.

Absatz 5

Wenn zumindest teilweise mit einer gütlichen Einigung zu rechnen ist, kann die Bau- und Umweltschutzdirektion die am Einspracheverfahren beteiligten Parteien zu einer Einigungsverhandlung einladen.

³ [SGS 175](#)

Absatz 6

Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt für die Koordination mit den Netzbetreibern und allfälligen Bundesverfahren. Bei Untergrundnutzungen erfolgt die Koordination entsprechend den festgelegten Etappen (vgl. § 138f Abs. 3).

§ 138f Plangenehmigungsentscheid und Rechtsmittel

¹ Der Plangenehmigungsentscheid umfasst insbesondere:

- a. die Festlegung der zulässigen Nutzung des Bodens;
- b. die für die Verwirklichung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen und Verfügungen;
- c. den Entscheid über allfällige gegen das Plangenehmigungsgesuch gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen;
- d. soweit erforderlich die Erteilung der Konzessionsrechte;
- e. soweit erforderlich die Erteilung der Enteignungsrechte;
- f. bei Windenergieanlagen die Sonderabgabe nach § 21a des Energiegesetzes (EnG BL) vom 16. Juni 2016⁴.

² Bei Windenergieanlagen werden mit der Plangenehmigung die für die Anlage vorgegebenen Abmessungen festgelegt, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss; die Auswirkungen der Anlage sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind.

³ Bei Untergrundnutzungen werden mit der Plangenehmigung der Nutzungstyp, das maximal unterirdische Nutzungsvolumen oder die maximale Förderrate und die maximalen Abmessungen der Oberflächenanlage festgelegt, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss. Die Auswirkungen der Anlage sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind. Der Regierungsrat legt im Plangenehmigungsentscheid die Anforderungen für die einzelnen Etappen fest. Für das Konzessionsrecht gilt:

- a. Dieses wird nach Abschluss der Exploration bzw. spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage konkretisiert.
- b. Bei der Konkretisierung wird die effektive Nutzung und die jährlich zu bezahlende Konzessionsgebühr festgelegt.
- c. Wird aufgrund der Ergebnisse der Exploration nachträglich ein anderer Nutzungstyp beantragt, so kann der Regierungsrat diesen genehmigen; das Begehren ist vorgängig jedoch neu aufzulegen.

⁴ Die Plangenehmigung kann zeitlich befristet erteilt werden. Eine befristete Plangenehmigung kann durch den Regierungsrat verlängert werden.

⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt dafür, dass der Plangenehmigungsentscheid in den Standortgemeinden nach vorgängiger Ankündigung im Amtsblatt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird.

⁶ Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Kantonsgericht schriftlich und begründet angefochten werden.

Kernpunkt

Es handelt sich um ein «konzentriertes» Plangenehmigungsverfahren in Anlehnung an bestehende

⁴ [SGS 490](#).

Plangenehmigungsverfahren des Bundes und jenem des Kantons Luzern. Mit dem Plangenehmigungsentscheid werden vom Regierungsrat alle für die Verwirklichung der Energieanlage notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen und Verfügungen erteilt. Für Windenergieanlagen, die mit einem Plangenehmigungsentscheid genehmigt werden, wird die spezifische bundesrechtliche Regelung gemäss Art. 14a Abs. 4 Bst. d EnG betreffend Abmessungen und maximale Auswirkungen übernommen; bei Windenergieanlagen umfasst der Plangenehmigungsentscheid auch die Sonderabgabe gemäss neuem § 21a EnG BL. Für Geothermie-Anlagen werden aufgrund der durch die Exploration längeren Realisierungszeiten und der Unwägbarkeiten von Untergrundnutzungen mit dem Plangenehmigungsentscheid Etappen festgelegt.

Absatz 1

Mit dem Plangenehmigungsentscheid werden alle für die Verwirklichung der Energieanlage notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen und Verfügungen sowie – soweit erforderlich – die Konzessions- und Enteignungsrechte erteilt. Der Plangenehmigungsentscheid umfasst also sämtliche Bewilligungen und Verfügungen, die nicht in die Kompetenz des Bundes fallen, mithin auch diejenigen, welche für gewöhnlich bzw. ausserhalb des kPGV von den Gemeinden erteilt werden. Da im kPGV die kommunalen Kompetenzen aber an den Kanton delegiert werden (vgl. dazu § 138a Abs. 3), wird in § 138f Abs. 1 Bst. b nur noch von den «in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen und Verfügungen» gesprochen. Ferner wird mit dem Plangenehmigungsentscheid die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt und über allfällige gegen das Plangenehmigungsgesuch gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen entschieden. Bei Windenergieanlagen umfasst der Plangenehmigungsentscheid schliesslich auch die neuerdings in § 21a EnG BL für Windenergieanlagen vorgesehene Sonderabgabe (vgl. § 138f Abs. 1 Bst. f).

Absatz 2

Wie im eidgenössischen Recht (Art. 14a Abs. 4 Bst. d EnG) vorgesehen, sollen bei Windenergieanlagen mit der Plangenehmigung die für die Anlage vorgegebenen Abmessungen festgelegt werden, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss; die Auswirkungen der Anlagen sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind.

Absatz 3

Mit dieser Bestimmung soll die Planungssicherheit für Energieanlagen, die den Untergrund nutzen, gestärkt werden. Diese Planungssicherheit ist auch wichtig, um den Eingriff in die Umwelt zu rechtfertigen und den hohen Investitionskosten für die Exploration und den Bau der Anlage gerecht zu werden. Zu den Untergrundnutzungen gehören mitteltiefe und tiefe Geothermie-Anlagen sowie grosse unterirdische Wärmespeicher (also keine Erdwärmesonden oder oberflächennahe Grundwasserleiter). Für das Plangenehmigungsgesuch wird eine abgeschlossene Prospektion benötigt (vgl. § 138a Abs 6). Die Erkundung des Untergrunds nach § 23 EnG BL setzt sich aus der Prospektion und der Exploration zusammen. Nach erfolgreicher Prospektion wird der Nutzungstyp sowie der Standort der Explorationsbohrung und der Oberflächenanlage festgelegt. Zusätzlich muss das Plangenehmigungsgesuch alle nötigen Angaben, die für die Erteilung der Bewilligung zur Erkundung respektive der Konzession für den Betrieb benötigt werden, enthalten. Dazu gehören auch Angaben zu allfälligen Nebennutzungen, wie der Entzug von allfällig vorhandenem Lithium aus dem geförderten Wasser. Die Auswirkungen der Anlage sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu beurteilen, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind. Der Regierungsrat legt mit dem Plangenehmigungsentscheid die Anforderungen für die einzelnen Etappen fest, dazu gehören insbesondere sicherheitstechnische Anforderungen, die in Abhängigkeit der Erkenntnisse aus der Exploration nachzuweisen sind. Die Konzession wird nach Abschluss der Erkundung respektive spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage aufgrund der effektiv angetroffenen Begebenheiten konkretisiert. Wird aufgrund der Ergebnisse der Exploration ein anderer Nutzungstyp beantragt oder die in der Konzession vorgesehene räumliche Ausdehnung oder Fördermenge übertroffen oder neuerdings hauptsächlich eine Nebennutzung (z. B. Extraktion von Mineralien oder Metallen) begehrt, so kann der Regierungsrat eine entsprechend angepasste Konzession genehmigen. Das Konzessionsbegehren ist in einem solchen Fall

jedoch vorgängig neu aufzulegen. Damit wird eine transparente und rechtsgleiche Konzessionsvergabe gewährleistet. Ein Widerruf des Plangenehmigungsentscheids ist nach § 138j möglich, wenn z. B. die Sicherheit nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Zudem bleibt § 22 Abs. 6 EnG BL weiter anwendbar. Der Kanton kann noch nicht zugesprochene Nutzungsrechte jederzeit selbst ausüben oder aber auf Basis einer nicht dem Plangenehmigungsverfahren unterstehenden Bewilligung respektive Konzession an Dritte übertragen bzw. öffentlich ausschreiben. Es besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Plangenehmigung.

Absatz 4

Je nach Bedarf kann der Regierungsrat die Plangenehmigung befristen. Er berücksichtigt dabei die im Plangenehmigungsentscheid enthaltenen Rechte. Plangenehmigungsentscheide, die das Recht zur Nutzung des Untergrunds beinhalten, sind immer zu befristen. Der Regierungsrat kann eine befristete Plangenehmigung sodann verlängern.

Absatz 5

Der Regierungsrat entscheidet über die Plangenehmigung. Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt anschliessend dafür, dass der Plangenehmigungsentscheid in den Standortgemeinden nach vorgängiger Ankündigung im Amtsblatt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Wurde für die Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen, sind der Umweltverträglichkeitsbericht und die Beurteilung durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen ebenfalls aufzulegen. Die Unterlagen können auch bloss digital aufgelegt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass in den Standortgemeinden ein Zugang zu den Unterlagen ermöglicht wird.

Absatz 6

Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Kantonsgericht schriftlich und begründet angefochten werden.

§ 138g Geltungsdauer der Plangenehmigung

¹ Die Plangenehmigung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 3 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids begonnen wurde.

² Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung auf schriftliches Gesuch hin, aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

³ Wird der Bau nicht innert nützlicher Frist beendet oder die Anlage nicht innert nützlicher Frist in Betrieb genommen, setzt der Regierungsrat unter Androhung des Erlöschens der Plangenehmigung eine Fertigstellungsfrist bzw. eine Frist zur Inbetriebnahme an.

⁴ Verstreicht die angesetzte Frist ungenutzt, erklärt der Regierungsrat die Plangenehmigung für erloschen und verfügt gleichzeitig über die Beseitigung schon erstellter Bau- bzw. Anlagenteile.

Kernpunkt

Die Plangenehmigung erlischt, wenn nach drei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft nicht mit dem Bau der Anlage begonnen wurde. Sie kann auch erlöschen, wenn der Bau nicht innert nützlicher Frist beendet oder die Anlage nicht innert nützlicher Frist in Betrieb genommen wird.

Absatz 1 und Absatz 2

Die Plangenehmigung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids begonnen wurde. Bei Geothermie-Anlagen gilt das Einrichten des Bohrplatzes bereits als Beginn der Bauarbeiten. Liegen wichtige Gründe vor, weshalb nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden konnte, so kann die Inhaberin oder der Inhaber der Plangenehmigung ein Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer einreichen. Der

Regierungsrat kann die Plangenehmigung angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben und dadurch neuerdings höhere Anforderungen an die Anlage gestellt würden.

Absatz 3 und Absatz 4

Der Regierungsrat kann eine Frist zur Fertigstellung anordnen, wenn der Bau nicht innert nützlicher Frist beendet oder die Anlage nicht innert nützlicher Frist in Betrieb genommen wird. Verstreicht diese Frist ungenutzt, erklärt der Regierungsrat die Plangenehmigung für erloschen. Für bereits erstellte Bau- bzw. Anlagenteile verfügt der Regierungsrat gleichzeitig die Beseitigung.

§ 138h Rückbau

¹ Energieanlagen, deren Betrieb definitiv eingestellt wird, sind in der Regel zurückzubauen.

² Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

Kernpunkt

Wird der Betrieb einer im kPGV genehmigten Energieanlage definitiv eingestellt, so ist diese in der Regel vollständig zurückzubauen. Über den genauen Umfang und allfällige Auflagen der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, entscheidet der Regierungsrat mittels Regierungsratsbeschluss, und zwar nach der Betriebseinstellung. Der Regierungsrat hat sich dabei an das übergeordnete Recht zu halten. Bei Untergrundnutzungen sind die Bohrungen in der Regel wieder ordnungsgemäss zu verfüllen. Erfolgt am selben Standort der Neubau einer Energieanlage, kann die Weiterverwendung bestehender Bauteile vorgesehen werden. Der Regierungsrat kann verlangen, dass für eine Aufforstung an die Klimaerwärmung angepasste Baumarten einzusetzen sind oder bei der Neubepflanzung von Grünflächen auf eine die Biodiversität fördernde Saatmischung zu achten ist, unabhängig vom ursprünglichen Zustand.

§ 138i Gebühren

¹ Für das Plangenehmigungsverfahren werden Gebühren erhoben. Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

² Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Bearbeitungsaufwand. Gebühren werden auch für die Vorprüfung erhoben. Für blosse Voranfragen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

³ Bei Untergrundnutzungen werden die Gebühren jeweils für die einzelnen Etappen gemäss § 138f Abs. 3 festgelegt.

Kernpunkt

Für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem effektiven Bearbeitungsaufwand bemisst. Für die Vorprüfung wird ebenfalls eine Gebühr verlangt. Der Regierungsrat erlässt die entsprechende Gebührenordnung und ist ermächtigt, die Gebühr im Einzelfall zu erhöhen, zu reduzieren oder deren Entrichtung aufzuschieben. Bei Untergrundnutzungen wird die Gebühr jeweils für die im Plangenehmigungsentscheid aufgeführten einzelnen Etappen festgelegt; die betreffenden Gebühren werden erst fällig, wenn die betreffende Etappe in Angriff genommen wird.

§ 138j Widerruf

¹ Der Regierungsrat kann unter Entschädigung der für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller entstandenen Kosten die Plangenehmigung widerrufen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert.

² Der Regierungsrat kann die Plangenehmigung entschädigungslos widerrufen oder andere Anordnungen treffen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. wichtige Pflichten trotz Mahnung weiterhin verletzt;
- b. die Plangenehmigung durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt hat;
- c. den Betrieb während 2 Jahren unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- d. bei Untergrundnutzungen die erforderlichen Nachweise zu den Anforderungen für die einzelnen Etappen gemäss § 138f Abs. 3 nicht erbringen kann.

Kernpunkt

§ 138j ermöglicht es dem Regierungsrat in besonderen Situationen eine bereits erteilte Plangenehmigung zu widerrufen. Die Bestimmung gilt selbstverständlich auch dann, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die aktuelle Inhaberin oder der aktuelle Inhaber der betreffenden Energieanlage nicht identisch sind, was beispielsweise der Fall ist, wenn die Energieanlage zwischenzeitlich verkauft worden ist.

Absatz 1

Der Regierungsrat kann eine bereits erteilte Plangenehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn nachträglich ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert. Das überwiegende öffentliche Interesse muss das Interesse am Vertrauensschutz überwiegen. Der Kanton muss in diesen Fällen die der Gesuchstellerin bzw. die dem Gesuchsteller entstandenen Kosten entschädigen.

Absatz 2

Die Plangenehmigung kann sodann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wichtige Pflichten nicht erfüllt, die Plangenehmigung durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt hat oder den Betrieb während zwei Jahren unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt (Betriebsunterbrechungen aufgrund höherer Gewalt sind von dieser Bestimmung also grundsätzlich nicht betroffen). Gleiches gilt auch bei Geothermie-Anlagen, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die erforderlichen Nachweise zu den Anforderungen für die einzelnen Etappen nach § 138f Abs. 3 nicht erbringen kann. Anstatt die Plangenehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen, kann der Regierungsrat auch andere, geeignetere Anordnungen treffen.

2.4.2. *Fremdänderungen Energiegesetz (EnG BL, SGS 490)*

§ 7 Energieberatung

^{3bis} Der Regierungsrat kann in Absprache mit den Gemeinden ein Aufsichtsgremium einsetzen. Dieses besteht aus mindestens 2 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, 1 Kantonsvertreterin oder Kantonsvertreter und 1 unabhängigen Energieberaterin bzw. Energieberater. Für die Vergütung des Aufsichtsgremiums gilt die Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vom 23. März 2010⁵; die Kosten werden vollumfänglich vom Kanton übernommen.

^{3ter} Der Kanton kann zur Qualitätssicherung personalisierte Daten aus der Energieberatung verwenden und die betreffenden Personen kontaktieren.

Kernpunkt

Das Aufsichtsgremium, welches die Leistungserbringer heute bereits seit Jahren beaufsichtigt, soll in § 7 EnG BL in einem neuen Absatz ^{3bis} gesetzlich verankert werden. Das Aufsichtsgremium wird bisher nämlich erst in § 9 EnV BL statuiert. Gleichzeitig soll mit dem neuen Abs. ^{3ter} eine Rechtsgrundlage für Kundenumfragen zwecks Qualitätssicherung geschaffen werden. Aufgrund von Datenschutzbestimmungen ist eine Kundenumfrage zwecks Qualitätssicherung ohne entsprechende Rechtsgrundlage nämlich nicht möglich. Der Kanton trägt die Kosten für entsprechende durch ihn durchgeführte bzw. beauftragte Umfragen.

Zur Aufrechterhaltung der ÖBE beabsichtigt der Regierungsrat ausserdem eine Anhebung der von Kanton und Gemeinden finanzierten Pro-Kopf-Beiträge bzw. eine Änderung von § 9 EnV BL (siehe 2.4.3), die er – weil alle Gemeinden davon betroffen sind – hier ebenfalls erwähnt.

§ 21a Sonderabgabe auf Energie aus grossen Windenergieanlagen

¹ Die Betreiberin von Windenergieanlagen, die eines Eintrags im kantonalen Richtplan bedürfen, haben jährlich eine Sonderabgabe von 0.2 Rp./kWh eingespeister Energie zu entrichten.

² Der Ertrag aus der Sonderabgabe steht den Einwohnergemeinden zu, welche sich im Umkreis von 1 km der Windenergieanlagen befinden.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten, insbesondere den Verteilschlüssel.

Kernpunkt

Mit dem kPGV wird darauf abgezielt, den Bau von Energieanlagen zu beschleunigen und damit indirekt auch die Kosten für erneuerbare Energien zu senken.

Aufgrund der Betroffenheit der Gemeinden wurde der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen. Die Grundzüge der Vorlage wurden den Basellbieter Gemeinden an der Tagsatzung des VBLG vom 30. Mai 2026 vorgestellt. An dieser Tagsatzung hat eine Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter für Energieanlagen, die ihm Rahmen des kPGV genehmigt werden, eine finanzielle Abgabe zugunsten der betroffenen (Standort-) Gemeinden gefordert.

In verschiedenen Kantonen wurde – insbesondere im Rahmen der Verfahrensbeschleunigung – schon über eine solche Abgabe oder über Beteiligungsmodelle unterschiedlicher Ausgestaltung als Alternative diskutiert. So hat der Kanton Schaffhausen für Windenergieanlagen unlängst eine Abgabe eingeführt (sog. «Windzins», [Art. 30 EnG SH, SHR 730.100](#)). Im Kanton Thurgau befindet sich eine Vorlage mit einer vergleichbaren Abgabe in der politischen Beratung ([vgl. Vernehmlassungsunterlagen § 14f EnG TG](#)). Der Kanton Luzern hat auf eine Abgabe verzichtet, verpflichtet

⁵ [SGS 158.12](#)

Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen aber dazu, den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, sich an der Investition in die Stromproduktion aus Windenergie zu beteiligen ([§ 205g RBG LU, SRL Nr. 735](#)).

Der Regierungsrat nimmt mit dem im kantonalen Energiegesetz vorgeschlagenen § 21a die von den Gemeinden an der Tagsatzung des VBLG vorgebrachte Forderung nach einer Sonderabgabe, auf. Er schlägt dabei vor, eine Sonderabgabe für Windenergie im Energiegesetz einzuführen. Die Sonderabgabe würde unabhängig von der Art des Bewilligungsverfahrens für alle Grossanlagen in Richtplangebieten erhoben. Die vorgeschlagene Sonderabgabe orientiert sich an der Bestimmung, die der Kanton Schaffhausen bereits eingeführt hat respektive im Kanton Thurgau in der parlamentarischen Diskussion ist und ist insgesamt vertretbar.

Die hier vorgeschlagene Sonderabgabe wird der Betreiberin nicht entschädigt. Sie führt damit letztlich zu einer leichten Erhöhung der Stromgestehungskosten. Bei der Windenergie erachtet der Regierungsrat dies als vertretbar. Die Sonderabgabe an die betreffenden Einwohnergemeinden erfolgt zusätzlich zu den Steuereinnahmen der Standortgemeinden und wird auf die Standortgemeinden sowie die anderen Einwohnergemeinden, welche sich im massgebenden Umkreis der Windenergieanlagen befinden, aufgeteilt und zwar im Umfang der jeweiligen Betroffenheit. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die nötigen Einzelheiten. Die Sonderabgabe gilt nur für Windenergieanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt bzw. bewilligt werden.

§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht

⁵ Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrunds umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Wärmespeicherung, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl und weisser Wasserstoff. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.

Kernpunkt

§ 22 Abs. 5 EnG BL soll neu explizit auch Wärmespeicher und weisser Wasserstoff umfassen. Eine allfällige Entnahme von Rohstoffen wie Mineralien und Leichtmetalle aus dem für die Strom- oder Wärmenutzung geförderten Untergrundwasser kann in der Konzession zur Nutzung des Untergrunds über das bestehende Bergbau-Regal genehmigt werden.

§ 23 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

³ Der Regierungsrat kann für Prospektion und Exploration im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Prospektion und Exploration des Untergrunds.

⁴ Treten bei bewilligten Prospektions- oder Explorationsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrats. Eine Konzession für den tiefen Untergrund setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

⁶ [...]

⁷ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.

⁸ Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

Kernpunkt

Mit den Anpassungen in § 23 wird der Begriff Erkundung, analog wie dies das Bundesamt für Energie in seinen Unterlagen zur Förderung der Geothermie tut, in die Begriffe Prospektion und Exploration unterteilt (Abs. 3 und 4). Die Plangenehmigung umfasst bei Untergrundnutzungen auch die Bewilligung für die Explorationsbohrung und setzt eine Prospektion voraus (vgl. § 138a Abs. 6). Mit der Unterteilung in Prospektion und Exploration werden in beiden Gesetzen (RBG und EnG BL) die identischen Begriffe verwendet. Um die Verfahren zu beschleunigen, wird die generelle Richtplanpflicht für mitteltiefe Geothermie-Anlagen aufgehoben (Abs 5). Mitteltiefe Geothermie-Anlagen dienen in der Regel der Wärmebereitstellung.

Absatz 7 und Absatz 8

Abs. 7 und Abs. 8 bleiben unverändert bestehen. Sie gelten aber auch für Anlagen, die im Rahmen des kPGV genehmigt werden. Es gilt auch beim kPGV, dass die Plangenehmigungsinhaberin oder der Plangenehmigungsinhaber nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen muss. Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

2.4.3. Vom Regierungsrat vorgesehene Änderung der Energieverordnung (EnV BL)

§ 9 Energieberatung

¹ Die Energieberatung wird durch die Gemeinden und den Kanton mit je CHF 0.35 pro Kopf der Bevölkerung finanziert.

Kernpunkt

Die Leistungserbringer der ÖBE sind die drei Energieversorgungsunternehmen BKW sowie die beiden Genossenschaften Elektra Baselland (EBL) und Primeo Energie. Sie stehen in ihrem jeweiligen Stromnetzgebiet per E-Mail und während den Büroöffnungszeiten für telefonische Auskünfte oder für Auskünfte in Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Die Leistungserbringer nehmen jährlich an mindestens zwei Sitzungen mit dem Aufsichtsgremium teil sowie auf Anfrage an kommunalen Informationsveranstaltungen, an regionalen Messen und Informationsveranstaltungen des Kantons.

Das Energiegesetz (§ 7) respektive die Energieverordnung (§ 9) legen die Vergütung fest. Die Gemeinden und der Kanton finanzieren die Beratung bisher mit je 25 Rappen pro Kopf der Bevölkerung. Diese Abgeltung ist seit 30 Jahren unverändert und müsste neben der eigentlichen Beratungsdienstleistungen grundsätzlich auch die zur Verfügung gestellte Büroinfrastruktur, Weiterbildungen, Sozialleistungen und Spesen für die Beraterinnen und Berater sowie weitere Overheadkosten decken. Die Anzahl der durchgeführten Beratungen und der damit zusammenhängende Aufwand in Stunden werden jährlich in einem Tätigkeitsbericht rapportiert und auf der [Webseite](#) des AUE publiziert. Aus den Tätigkeitsberichten lässt sich herleiten, dass die Vergütung mit den aktuellen Pro-Kopf-Beiträgen auf zwischen 70 und 90 Franken pro Beratungsstunde und damit deutlich unter die branchenüblichen Stundensätzen gesunken ist. In einer Vollkostenrechnung fällt nach Angaben der Leistungserbringer derzeit alljährlich ein Fehlbetrag in der Höhe von rund 160'000 Franken pro Jahr an, welchen die Leistungserbringer bisher selber tragen. Um die Vollkosten zu decken, müsste die Vergütung demnach gegenüber heute in etwa verdoppelt werden. Die Leistungserbringer sind mit der aktuellen Situation unzufrieden und fordern eine höhere Abgeltung. Der Regierungsrat möchte aufgrund zahlreicher Vorteile und Synergien im Grundsatz am bisherigen, langjährig etablierten Konstrukt festhalten, auch wenn sich dabei Kundenbindung, Akquise und abgeltungsberechtigte Beratungsleistung ein Stück weit vermengen. Der Regierungsrat erachtet es zur Aufrechterhaltung der ÖBE als angezeigt, den anfallenden Fehlbetrag zumindest teilweise auszugleichen. Die Teuerung in den letzten 30 Jahren würde allein eine Erhöhung um rund 18,5 Prozent (umgerechnet 4.5 Rappen) rechtfertigen. Der Regierungsrat schlägt daher vor,

die im kantonalen Energierecht vorgesehenen Pro-Kopf-Beiträge von Seiten Kanton und Gemeinden zum ersten Mal seit dem 30-jährigen Bestehen der ÖBE innerhalb des in § 7 Abs. 3 EnG BL definierten Spielraums von 25 Rappen auf 35 Rappen pro Kopf anzuheben. Bei einer Wohnbevölkerung von aktuell knapp 306'000 Personen müssten Kanton und Gemeinden demnach je rund 30'000 Franken für die ÖBE aufwenden bzw. würden den drei Energieversorgungsunternehmen für die ÖBE demnach künftig Mittel im Umfang von neu 214'200 Franken zur Verfügung stehen (bisher 153'000 Franken). Eine solche Anhebung liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Regierungsrats. Weil sie aber sämtliche Gemeinden betrifft, bringt er die beabsichtigte Anhebung der Pro-Kopf-Beiträge vorliegend ebenfalls in die Vernehmlassung. Der Regierungsrat entscheidet nach der Vernehmlassung über die Anhebung, unabhängig von der eigentlichen Vorlage bzw. unabhängig von den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Änderungsvorschlägen (siehe 2.4.2).

Absatz 1

Die in § 9 Abs. 1 EnV BL verankerten Pro-Kopf-Beiträge von Kanton und Gemeinden sollen von derzeit je CHF 0.25 pro Kopf und Jahr (also insgesamt CHF 0.50 pro Kopf und Jahr) innerhalb des von § 7 Abs. 3 EnG BL definierten Spielraums auf je CHF 0.35 bzw. insgesamt CHF 0.70 pro Kopf und Jahr angehoben werden.

Weil von dieser Anhebung sämtliche Gemeinden betroffen sind, bringt der Regierungsrat die dafür erforderliche Änderung von § 9 Abs. 1 EnV BL mit dieser Vorlage in die Vernehmlassung, obwohl er diese Anhebung innerhalb des in § 7 Abs. 3 EnG BL definierten Spielraums von derzeit max. CHF 1.– pro Kopf und Jahr in eigener Kompetenz vornehmen kann.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es im laufenden Umbau des Energiesystems wichtig, dass die ÖBE weiterbesteht (siehe Energieplanungsbericht 2026, Massnahme Q2.2 Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung).

2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm

Der vorliegende Entwurf der Landratsvorlage knüpft direkt an den «Energieplanungsbericht 2026» an, der im AFP 2026–2029 als Projekt verankert ist.

2.6. Rechtsgrundlagen

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone seit dem 1. April 2026 dazu, für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorzusehen ([Art. 14a Abs. 1 EnG](#)). Die Kantonsregierungen sind für die Erteilung der Plangenehmigung zuständig (Art. 14a Abs. 5 EnG). Ergänzend dazu hat der Landrat den Regierungsrat im Jahr 2023 mittels Postulat [2023/460](#) beauftragt, Handlungsoptionen zur Straffung und Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren für Energieanlagen zur Produktion, Speicherung und Umwandlung von Energie aufzuzeigen – insbesondere für solche aus erneuerbaren Quellen. Der Regierungsrat hat solche Optionen im [Postulatsbericht](#) dargelegt und in Aussicht gestellt, dem Landrat zusammen mit dem Energieplanungsbericht 2026 eine Vorlage zur Einführung eines konzentrierten, kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Energieanlagen generell (kPGV) zu unterbreiten.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Aus der Vorlage und der betreffend ÖBE vorgesehenen Änderung der EnV BL ergibt sich folgender Mehrbedarf an Mitteln (Details siehe Tabelle 1):

Tabelle 1 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage.

Massnahme	Einheit	Profitcenter / Kontie- rungsob- jekt	Konten- gruppe	2027	2028	2029	2030
Verfahrensbeschleunigung für die Verwirklichung von Ener- gieanlagen	CHF (in Mio.)	2300 / 24500	30	0.000	0.137	0.275	0.275
	FTE			0,0	1,0	2,0	2,0
Öffentliche Baselbieter Ener- gieberatung	CHF (in Mio.)	2305 / 500447	36	0.000	0.060	0.060	0.060
davon getragen				0.000	0.030	0.030	0.030
durch Kanton				0.000	0.030	0.030	0.030
durch Gemeinden							

Kantonales Plangenehmigungsverfahren:

Mit der vorliegenden Vorlage betreffend kPGV, mit dem sämtliche für die Verwirklichung einer Energieanlage erforderlichen Bewilligungen und Entscheide in einem einzigen Verfahren und einem einzigen Entscheid des Regierungsrats gebündelt würden, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat einen Vorschlag, wie der bundesrechtliche Auftrag im Kanton umgesetzt werden könnte. In Abstimmung mit dem Landrat (vgl. Postulat [2023/460](#) «Verfahrensbeschleunigung: Strom aus erneuerbarer Energie») wird dieses technologieoffen für alle grosse Energieanlagen mit erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse vorgeschlagen.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion würde dabei die Verfahren leiten, entsprechende Plangenehmigungsgesuche abwickeln und während dem formellen Verfahren die formelle und materielle Koordination aller beteiligten Anspruchsgruppen sicherstellen. Die Koordinationsstelle stellt zudem sicher, dass die für einen effizienten Verfahrensablauf erforderlichen Vollzugshilfen und Merkblätter rasch erarbeitet werden. Damit werden die interne Koordination der Verfahren gewährleistet, die Projektträger über die an das Projekt gestellten Anforderungen informiert und die betroffenen Kreise transparent in Kenntnis gesetzt. Dafür beantragt der Regierungsrat zwei zusätzliche Stellen für das Generalsekretariat der Bau- und Umweltschutzdirektion, gestaffelt eine im 2028 und eine zweite im 2029. Die verfahrensleitende Stelle würde (analog des «Guichet Unique» beim Bund) als Informationsdrehscheibe für Gemeinden und Projektanten fungieren und die interne Abstimmung unter den Fachstellen und eine adäquate Mitwirkung betroffener Gemeinden und derer Bevölkerung gewährleisten.

Für das kPGV werden Gebühren erhoben. Diese decken den kantonsinternen Aufwand der an der Gesuchbearbeitung involvierten Fachstellen ab. Die Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt. Sie richten sich nach dem tatsächlichen Bearbeitungsaufwand.

Analog zur heutigen Praxis für Voranfragen zu den verschiedenen Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung, Konzession usw.) soll auch im konzentrierten Verfahren i. d. R. keine Gebühr für Voranfragen erhoben werden.

Während beim Kanton mittelfristig Mehrkosten anfallen, würden die Gemeinden bei Anlagen, die im Rahmen eines kPGV genehmigt werden, von einer Planungs- und Koordinationspflicht entlastet; ebenso die Gerichte, weil diese – falls überhaupt – nur noch zu einem Zeitpunkt (nach dem Plangenehmigungsentscheid) über Beschwerden zum geplanten Vorhaben zu entscheiden hätten. Die Anzahl Schnittstellen, der Koordinationsaufwand und die Verfahrensdauer werden zukünftig deutlich reduziert.

Öffentliche Baselbieter Energieberatung (ÖBE): Der Regierungsrat schlägt zur Aufrechterhaltung der ÖBE vor, die in § 9 Abs. 1 EnV BL verankerten Pro-Kopf-Beiträge von Kanton und Gemeinden von derzeit je CHF 0.25 pro Kopf und Jahr (also insgesamt CHF 0.50 pro Kopf und Jahr) zum ersten Mal seit ihrem 30-jährigen Bestehen innerhalb des in § 7 Abs. 3 EnG BL definierten Spielraums voraussichtlich per 1. Januar 2028 leicht auf je CHF 0.35 (bzw. insgesamt CHF 0.70 pro Kopf und Jahr) anzuheben (siehe 2.4.2 und 2.4.3). Bei einer Bevölkerungszahl von rund 305'000 Personen entspricht dies Mehrkosten von insgesamt rund CHF 60'000.–, wovon je die Hälfte beim Kanton und die Hälfte bei den Gemeinden anfallen (siehe Tabelle 1 oben). Der Mehraufwand für Liedertwil, als kleinste Gemeinde, würde CHF 14.60 betragen und CHF 2'246.– für Allschwil als grösste Gemeinde. Weil von dieser Anhebung sämtliche Gemeinden betroffen sind, bringt der Regierungsrat die dafür erforderliche Änderung von § 9 Abs. 1 EnV BL mit dieser Vorlage in die Vernehmlassung, obwohl er diese Anhebung innerhalb des in § 7 Abs. 3 EnG BL definierten Spielraums von derzeit max. CHF 1.– pro Kopf und Jahr in eigener Kompetenz vornehmen könnte.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Kantonales Plangenehmigungsverfahren: Die erforderlichen Mittel für die zwei zusätzlichen beantragten Stellen für das kPGV im Generalsekretariat der Bau- und Umweltschutzdirektion (siehe Tabelle 1) sind im AFP 2027–2030 budgetiert.

Öffentliche Baselbieter Energieberatung: Um ein Auseinanderfallen der ÖBE zu verhindern, hat der Regierungsrat bereits im AFP 2026–2029 vorsorglich zusätzliche Mittel für eine Verdoppelung der Pro-Kopf-Beiträge ab 1. Januar 2027 beantragt. Inzwischen vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass bei den Pro-Kopf-Beiträgen von Kanton und Gemeinden zwar eine Anhebung von je 25 Rappen pro Kopf und Jahr auf 35 Rappen pro Kopf und Jahr angezeigt ist, nicht aber eine Verdoppelung. Zudem wird die Anhebung nicht bereits per 1. Januar 2027 frühestens per 1. Januar 2028 erfolgen. Die nun beantragte Anhebung der Pro-Kopf-Beiträge (von je 25 Rappen pro Kopf und Jahr auf 35 Rappen pro Kopf und Jahr ab 01.01.2028) ist kantonsseitig demnach ohne weitere Auswirkung auf den Aufgaben- und Finanzplan möglich. Erfolgt die Anhebung in diesem Umfang (und nicht eine Verdoppelung), ist denkbar, dass ein gewisser Teil der für die ÖBE eingestellten Mittel wieder frei wird (ein anderer Teil der freiwerdenden Mittel wird für die saldoneutrale Finanzierung des Monitoring-Tools für Gemeinden und Kanton (siehe Energieplanungsbericht 2026, Massnahme Q2.2) verwendet.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Kantonales Plangenehmigungsverfahren: Die zwei zusätzlichen Stellen für das kPGV im Generalsekretariat der Bau- und Umweltschutzdirektion und die dafür erforderlichen Mittel sind im AFP 2027–2030 budgetiert (siehe Tabelle 1 oben).

Öffentliche Baselbieter Energieberatung: Keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Das kPGV ist deutlich schneller und effizienter als das Verfahren nach geltendem Recht. Dies, weil beim kPGV sämtliche für das Vorhaben notwendige und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte in einem Plangenehmigungsentscheid des Regierungsrats erteilt werden. Dank der zeitlichen und inhaltlichen Koordination ist im Vergleich zu einem Verfahren nach geltendem Recht, in dem sowohl im Rahmen der Nutzungsplanung als auch im Baubewilligungsverfahren Rechtsmittel ergriffen werden können, mit einer Zeitersparnis von 40–50 % zu rechnen. Das reduziert die Kosten bei den Projektträgern und entlastet auch die Gemeinden und Gerichte. Zweck der Verfahrensbeschleunigung ist letztlich, wie eingangs erwähnt,

die Stärkung der Versorgungssicherheit sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien und damit auch die Erfüllung der kantonalen und nationalen Energieziele.

Der Nutzen der Aufrechterhaltung der ÖBE ist nicht quantifizierbar. Die Beratung trägt aber letztlich ebenfalls dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu stärken und die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren.

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung

Auswirkungen auf die KMU:

Die vorgeschlagene Teilrevision des RBG zielt darauf ab, die Verfahren für die Verwirklichung von Energieanlagen im Kanton Basel-Landschaft zu beschleunigen. Dies, um letztlich die Versorgungssicherheit zu stärken und die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren. Die Massnahmen erleichtern Investitionen in der Region und setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der nicht zuletzt die KMU in der Region profitieren.

Die vorgeschlagenen Fremdänderungen im EnG BL zielen darauf ab, die ÖBE aufrechtzuerhalten und deren Beratungsqualität systematischer erheben zu können. Das dient auch den im Kanton ansässigen KMU. Für die Auftragnehmer (Energieversorger) sowie die Baselbieter Stromkundinnen und Stromkunden haben die vorgeschlagenen Änderungen im EnG BL und in der EnV BL keine direkten Kosten- und Regulierungsfolgen.

Auswirkungen auf die Gemeinden:

Das kPGV ersetzt die Nutzungsplanung und die Baubewilligung sowie alle weiteren für den Bau und Betrieb nötigen Bewilligungen und Rechte (z. B. Rodungsbewilligungen, Konzessionen sowie Fahrgenehmigungen auf Waldstrassen) mit einem einzigen Entscheid. Mit dem kPGV geben die Gemeinden für diese im öffentlichen Interesse stehenden Energieanlagen die Hoheit über die Nutzungsplanung sowie für die nötigen Bewilligungen (z. B. Anschlussbewilligung an die Kanalisation) an den Kanton ab. Dies tangiert die Gemeindeautonomie. Für Solar- und Windenergieanlagen im nationalen Interesse ist dies gemäss Bundesgesetzgebung bereits aber jetzt der Fall (Art. 14a ff. EnG). Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt zudem sicher, dass der Kanton im Rahmen des kPGV die Gemeinden von Beginn an eng in den Prozess einbezieht. So verlangt § 138d Abs 2 vom Projektträger, dass dieser die betroffenen Kreise, mithin auch die betroffenen Gemeinden, bereits vor Einleitung des Vorprüfungsverfahrens in angemessenem Umfang in die Planung miteinbezieht. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die Ergebnisse aus der Mitwirkung zudem im Plangenehmigungsgesuch darzulegen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion, bei welcher das Plangenehmigungsgesuch einzureichen ist, kann das Gesuch sodann zurückweisen, sofern der Einbezug der betroffenen Gemeinden nicht ausreichend war. Im Rahmen der Vorprüfung werden die betroffenen Gemeinden schliesslich angehört. Sie können sich dabei aber nicht nur zum Projekt äussern, sondern auch Anträge stellen (vgl. § 138d Abs. 4). Der Gemeinderat ist im Rahmen der Anhörung sodann verpflichtet, für einen angemessenen Einbezug der Bevölkerung zu sorgen, beispielsweise durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Workshops oder mittels einer konsultativen Befragung.

Die Gemeinde wird im Rahmen des kPGV von der Leitung eines komplexen Verfahrens (Nutzungsplanungsverfahren) befreit. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass erst mehrere koordinierte Verfahren, ausgeführt durch die gleichen Akteure, den Aufbau spezifischer und für die rasche Verfahrensleitung nötigen Kompetenzen ermöglichen. Dies kommt auch den Gemeinden und der Gesellschaft zu Gute. Der Kanton wird hierfür zusätzliche Stellen schaffen und die Kosten für diese übernehmen. Die Gemeinderessourcen werden mit dem kPGV entlastet, da die Gemeinden nicht mehr als verfahrensleitende Behörden involviert sind. Im kPGV kann sich die Gemeinde sowohl

durch ihre Mitwirkungsrechte als auch als Partei im eigentlichen Genehmigungsverfahren mit ihren eigenen Anliegen positionieren. Die Gemeinden können insbesondere Einsprache einlegen und ihre Beanstandungen mittels Beschwerde bis vors Bundesgericht bringen.

Die vom Kanton vorgesehene Anhebung der Pro-Kopf-Beiträge in § 9 Abs. 1 EnV BL von bisher je CHF 0.25 pro Kopf und Jahr auf je CHF 0.35 pro Kopf und Jahr führt zu einem Mehraufwand beim Kanton und bei allen Gemeinden. Der Mehraufwand beträgt für Liedertswil, als kleinste Gemeinde, CHF 14.60 und CHF 2'246.– für Allschwil als grösste Gemeinde.

Auswirkungen auf die Gerichte:

In der Schweiz dauern die Bewilligungsverfahren für grosse Energieanlagen insgesamt oft zwischen 15 und 20 Jahre oder noch länger und damit wesentlich länger als in anderen europäischen Ländern. Rechtsmittelinstanzen müssen heute oft mehrfach und zu unterschiedlichen Zeitpunkten über bestimmte Aspekte desselben Vorhabens entscheiden. Mit dem kPGV können Umweltverbände, Gemeinden und Betroffene im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache einlegen. Gegen den regierungsrätlichen Plangenehmigungsentscheid kann Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht werden. Dessen Urteil kann schliesslich vor Bundesgericht weitergezogen werden. Die Gerichte werden aber jeweils nur noch einmal über Beschwerden zum geplanten Vorhaben entscheiden müssen und werden damit substanziell entlastet.

Auswirkungen auf die Gesellschaft:

Das kPGV beschleunigt die Verwirklichung von Anlagen mit erneuerbaren Energien. Dies mindert die Projektkosten für diese Anlagen, was die Stromgestehungskosten reduziert, was langfristig den Stromkonsumentinnen und -konsumenten zugutekommt. Unterschiedliche Technologien stärken die Resilienz des Energiesystems. Ein breiter Technologiemix mit entsprechenden Speicherkapazitäten und Umwandlungsanlagen, z. B. zur Sektorkopplung, stärkt die Versorgungssicherheit. Das kPGV ändert nichts am materiellen Recht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit dieser Anlagen. Es werden die für die Transformation des Energiesystems nötigen und nach geltendem Recht bewilligungsfähigen Anlagen erstellt. Das kPGV beschleunigt einzig die Verwirklichung dieser Anlagen.

2.10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

[Kapitel wird nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens verfasst.]

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Raumplanungs- und Baugesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes
- Synopse Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes

Landratsbeschluss

über die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Energieanlagen (kantonale Beschleunigungsvorlage) und Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Raumplanungs- und Baugesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: